

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

3/SN-213/ME

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

PP

-G/12 85

Beilagen

I-110/42-1986

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Datum: 10. FEB. 1986

Verteilt 13. FEB. 1986

Machl ammer
St. Beuer

Bezug

Bearbeiter

(0 222) 66 17 80 Durchwahl

Datum

30. Jänner 1986

Betreff

Stellungnahme zum Entwurf der 9. SchOG-Novelle

In der Anlage übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine Stellungnahme zum Entwurf der 9. SchOG-Novelle mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird
(9. SchOG-Novelle)

- 1) Im § 51 Abs. 2 dieses Gesetzes soll aus pädagogischen Gründen Hand in Hand mit der Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen auch eine Herabsetzung der Schülerzahlen für Schülergruppen durchgeführt werden, da ansonsten wesentliche Verschlechterungen eintreten würden.

Zusätzlich ist für die Gegenstände Waren- und Verkaufskunde sowie für jene Unterrichtsgegenstände und Teilbereiche von Unterrichtsgegenständen, in denen EDV-Geräte eingesetzt werden, die Bildung von Schülergruppen ab 20 Schüler vorzusehen.

Die 9.SchOG-Novelle soll für folgende Unterrichtsgegenstände bei folgender Schülerzahl auch aus dem Grunde der Einbeziehung neuer Technologien die Bildung von Schülergruppen vorsehen:

Leibesübungen bei Schülerzahl 25

Maschinschreiben, Stenotypie, lebender Fremdsprache, Fachzeichnen, Warenkunde, Verkaufskunde und bei Unterrichtsteilung mit Einsatz von EDV-Geräten, bei Schwimmunterricht in Leibesübungen bei Schülerzahl 15
in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei Schülerzahl 12

- 2) § 51 Abs.3

Die Bildung von Schülergruppen an ganzjährigen, saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen soll aus pädagogischen und besonders auch aus organisatorischen Gründen erleichtert werden.

Ganzjährig und saisonmäßige Berufsschulen:

Die Zahl der Schülergruppen darf die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 4 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 8 Klassen um nicht mehr als 4, ab 12 Klassen um nicht mehr als 5 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 6 Klassen übersteigen.

Lehrgangsmäßige Berufsschulen:

Die Zahl der Schülergruppen darf die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 5 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 9 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 13 Klassen um nicht mehr als 5 übersteigen.

- 3) Ferner ist bei der 9.SchOG-Novelle auch eine geringere Mindestanzahl für die zur Einrichtung des Förderunterrichtes nötigen Anmeldungen vorzusehen, um die zur Erfüllung der schwierigen Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse auf pädagogischer und organisatorischer Ebene zu gewährleisten.

Hiezu ist eine Novellierung des § 8 a Abs. 3 erforderlich, wo die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa ebenso wie gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten darf.

- 4) Bei raschem Beschuß des Gesetzes und rascher Handlungsweise der Länder muß es auch möglich sein, das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes - wie auch bei anderen Gesetzen praktiziert - mit 1. September 1986 vorzusehen.
- 5) Dem § 70 wäre folgender Satz anzufügen:

An den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, an den Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und an den Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe sind Fachvorstände zu bestellen.

6) Im § 75 Abs.1 lit.c sind die Worte "in einem dreisemestrigen Bildungsgang" durch die Worte "in einem viersemestrigen Bildungsgang" zu ersetzen.

7) § 80 Abs. 4

An den Akademien für Sozialarbeit sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Sozialarbeiterausbildung und -fortbildung zu dienen haben.

8) § 81 Abs. 2

Es sind die Worte "Berufskundlicher Einführungsunterricht" einzufügen.

9) Dem § 107 wäre folgender Satz anzufügen:

An den Bildungsanstalten für Erzieher ist für den Übungshort ein Abteilungsvorstand zu bestellen.

Abschließend sei noch auf die im besonderen Teil der Erläuterungen (Seite 10) aufgelistete Berechnung des Mehraufwandes hingewiesen, die trotz fallender Schülerzahlen durch den Geburtenrückgang besonders für das Jahr 1988 außergewöhnlich hohe Kosten für die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen vorsieht. Dies ist unserer Ansicht nach nicht gegeben. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß sich die zahlenmäßig geringen Bereiche, in denen die in der 9. SchOG-Novelle vorgesehene Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen die Führung zusätzlicher Klassen erzwingen wird, mit jenen Bereichen die Waage halten wird, in denen durch den Geburtenrückgang Rückgänge in der Klassenzahl eintreten werden. Folglich ist die Höhe des ausgewiesenen Mehraufwandes gegenüber der derzeitigen Situation zumindest anzuzweifeln.